

# RS OGH 1972/11/28 5Ob230/72, 5Ob304/81, 8Ob25/98d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1972

## Norm

KO §1 Abs2

KO §46 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Nach § 1 Abs 2 KO sind als Konkursgläubiger die persönlichen Gläubiger anzusehen, denen vermögensrechtliche Ansprüche an den Gemeinschuldner zur Zeit der Konkursöffnung zustehen. Es sind daher nur jene Ansprüche Konkursforderungen, die schon zur Zeit der Konkursöffnung bestanden. Ansprüche aus Rechtshandlungen des Masseverwalters, des Gemeinschuldners oder des für ihn im Falle der Fortführung des Geschäftes handelnden Ausgleichsverwalters, zu denen auch Warenkäufe zur Weiterführung des Unternehmens des Gemeinschuldners zählen, stellen nach § 46 Abs 1 Z 2 KO Masseforderungen dar.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 230/72

Entscheidungstext OGH 28.11.1972 5 Ob 230/72

- 5 Ob 304/81

Entscheidungstext OGH 07.07.1981 5 Ob 304/81

nur: Nach § 1 Abs 2 KO sind als Konkursgläubiger die persönlichen Gläubiger anzusehen, denen vermögensrechtliche Ansprüche an den Gemeinschuldner zur Zeit der Konkursöffnung zustehen. Es sind daher nur jene Ansprüche Konkursforderungen, die schon zur Zeit der Konkursöffnung bestanden. (T1) Veröff: SZ 54/100 = EvBl 1982/9 S 19

- 8 Ob 25/98d

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 Ob 25/98d

Auch; nur: Es sind daher nur jene Ansprüche Konkursforderungen, die schon zur Zeit der Konkursöffnung bestanden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0063868

## Dokumentnummer

JJR\_19721128\_OGH0002\_0050OB00230\_7200000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)